

Praktischer Arzt / Praktische Ärztin

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juni 2002
(letzte Revision: 5. Dezember 2013)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 1. September 2011

Praktischer Arzt / Praktische Ärztin

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Gemäss Art. 30ff der EU-Richtlinie 93/16 (konsolidierte Fassung vom 1.5.2004) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine «spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin» anzubieten, welche mindestens eine 3jährige Vollzeitausbildung beinhaltet.

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (MedBV) konstituieren einen eidgenössischen Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» mit einer 3jährigen Weiterbildung im Sinne der EU-Richtlinie.

Der Inhaber des Weiterbildungstitels «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» verfügt am Ende der Weiterbildung über die Kompetenz eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein. In der Regel dient der Titel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» als Basisweiterbildung für den späteren Erwerb des Facharztstitels «Allgemeine Innere Medizin».

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Gefordert wird eine 3-jährige praktische, direkt patientenbezogene Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten (www.siwf-register.ch) gemäss lit. a) und b), davon

- mindestens 6 Monate an stationären Weiterbildungsstätten und
- mindestens 6 Monate an Weiterbildungsstätten in der ambulanten Patientenbetreuung.

a) Als **stationäre Weiterbildungsstätten** gelten die anerkannten Weiterbildungsstätten mit Ausnahme der folgenden Fachgebiete: Pathologie, Rechtsmedizin, klinische Pharmakologie und Toxikologie, Pharmazeutische Medizin, Prävention und Gesundheitswesen.

b) Als Weiterbildungsstätten in der **ambulanten Patientenbetreuung** gelten Arztpraxen, Polikliniken (inkl. «Permanence») und Departemente bzw. Abteilungen mit integrierten Ambulatorien oder Polikliniken, welche über eine entsprechende Anerkennung verfügen.

Forschungstätigkeit kann nicht anerkannt werden.

Die Anerkennung von Weiterbildungsperioden darf die in der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten angegebene maximale Dauer nicht übersteigen.

2.2 Die ganze dreijährige Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dabei entsprechend.

2.3 In Anwendung von Art. 33 der WBO dürfen 18 Monate der dreijährigen praktischen Weiterbildung im Ausland absolviert werden.

- 2.4 Bei Weiterbildungsperioden, die sowohl stationäre als auch ambulante Tätigkeiten umfassen, muss der verantwortliche Leiter im e-Logbuch das jeweilige Verhältnis vermerken.
- 2.5 Für jedes nachgewiesene klinische Weiterbildungsjahr an einer stationären Weiterbildungsstätte werden automatisch 6 Wochen als ambulante Tätigkeit validiert. Darüber hinausgehende ambulante Tätigkeiten an stationären Weiterbildungsstätten müssen vom jeweiligen Leiter bestätigt werden.
- 2.6 In Anwendung von Art. 34 WBO können bis zu 12 Monate Weiterbildung in der gleichen Praxis validiert werden. Eine Stellvertretung ist auf maximal 4 Wochen pro 6 Monate begrenzt.
- 2.7 Im Sinne von Art. 30 WBO sind 3 Kurzperioden anrechenbar.
- 2.8 Gesuche für den Erwerb des eidgenössischen Titels «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» werden von der Titelkommission beurteilt, welche für die Gesuche für den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin zuständig ist.

3. Inhalt der Weiterbildung

Inhaltlich orientiert sich das Weiterbildungsprogramm «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» an demjenigen für den Facharzt für Allgemeine Innere Medizin (Ziffer 3.1 Lernziele Basisweiterbildung).

4. Prüfung

Für den Erwerb des eidgenössischen Titels «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» ist die bestandene Facharztprüfung Allgemeine Innere Medizin nachzuweisen. Die Bestehensgrenze wird auf eine um 10% reduzierte relative Prozentzahl im Vergleich zu den Kandidaten für Allgemeine Innere Medizin festgelegt, beispielsweise 63% anstelle von 70%.

5. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2012 abgeschlossen hat, ist vom Nachweis der bestandenen Prüfung befreit.

Die Revision wurde vom Vorstand des SIWF am 1. Oktober 2009 verabschiedet.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 29. März 2007 (Ziffer 3; genehmigt durch KWFB)
- 1. Oktober 2009 (Ziffer 4; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 26. Februar 2010 (Ziffer 3; redaktionell geändert durch Geschäftsleitung SIWF)
- 11. März 2010 (Ziffern 4 und 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 7. März 2013 (Ziffern 1 und 3; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 5. Dezember 2013 (Ziffern 2 und 4; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)